

Durchsetzung der StVO-Verhaltensvorschriften - Schwerpunkte: Abschleppen, Fahrzeug-Beschlagnahme, Untersagungsverfügung

Produktnummer
2025-54570K

Termin
14. Juli 2025
09:00 bis 16:45 Uhr

Gebühren pro Teilnehmer/-in
296,00 € (inkl. Seminarunterlagen
und Mittagessen)

Die VWA geht davon aus, dass der Arbeitgeber die Teilnahmegebühr sowie Reisekosten übernimmt.

Inhalte

> Grundlagen

- Straßenverkehrsrecht als Teil des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts
- Rechtmäßigkeit und Begründungsvarianten eines Grundverwaltungsaktes
- Zeichen und Weisungen nach § 36 StVO vs. allgemeine Verwaltungsakt-Befugnis
- dreistufiges Verfahren: Grundverfügung, (zwangsweise) Durchsetzung, Kostenforderung

>Spezielle Eingriffsmaßnahmen

- Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeug
- Verbotsnormen in Abhängigkeit von der Rechtsqualität des Abstellortes
- Normverstoß vs. Verkehrszeichenverstoß
- Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen und Rechtswidrigkeitsgründe einer Abschleppung bzw. einer Kostenforderung
- Abschleppen vor Grundstücksein- und Ausfahrten / auf Privatgrundstücken
- Präventivpolizeiliche Fahrzeugbeschlagnahme
- Präventivpolizeiliche Beschlagnahme nach Raserdelikten
- Beschlagnahme verkehrsunsicherer Fahrzeuge vs. Betriebsuntersagung
- zwangsgeldbewehrte Untersagungs- bzw. Befolgungsverfügung

Dozent

Ludwig Laub

Polizeidirektor a. D., ehem. Verkehrswissenschafts-Leiter an der Polizeihochschule Villingen-Schwenningen, Verkehrsmodul-Beauftragter im Master der Polizeihochschule Münster Hiltrup

Zielgruppe

Mitarbeitende von Straßenverkehrs- und Ordnungsbehörden

Ziele

Ort

Studienhaus
Kaiserallee 12e
76133 Karlsruhe

[Google Maps](#)

Kontakt

Information

Sigrid Woditschka
0721 98550-30
sigrid.woditschka@vwa-
baden.de

Konzeption und Beratung

Nelly Diesendorf
0721 98550-18
Nelly.Diesendorf@vwa-
baden.de

[Anmelde- und
Teilnahmebedingungen](#)

[Impressum](#)

[Datenschutzhinweise](#)

Die Teilnehmenden kennen die Möglichkeiten, Verkehrsverstöße durch behördliche Verfügungen zu verhindern bzw. zu beseitigen und diese Anordnungen auch auf polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlagen zu stützen.